



WHEELS OVER FRANKFURT RADSPORT E.V.

Vereinsarbeitsordnung 2012

Diese Vereinsarbeitsordnung wurde am 04.04.2012 vom Vorstand des
Wheels over Frankfurt Radsport e.V. in Frankfurt am Main beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	ii
§ 1 Gegenstand.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Arbeitsleistungen.....	3
§ 4 Arbeitsaufwand	4
§ 5 Nachweispflicht	5
§ 6 Abrechnung Arbeitsleistungen	5
§ 7 Sanktionen	6
§ 8 Schlussbestimmung	6

§ 1 Gegenstand

Die Arbeitsordnung des "Wheels over Frankfurt Radsport e.V." (WOFFM) regelt die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit bei WOFFM.

§ 2 Geltungsbereich

Die Arbeitsordnung gilt ab dem Beschlussdatum bis auf Widerruf. Sie kann durch einen Vorstandsbeschluss jahresweise ausgesetzt werden.

§ 3 Arbeitsleistungen

1. Mitglieder

Mitglieder von WOFFM haben satzungsgemäße Pflichten zur Instandsetzung- und -haltung vereinseigener Anlagen, zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aktivitäten, sowie zu besonderen und vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen, eine festgelegte Anzahl Stunden unbezahlter Arbeit zu leisten. Die Ableistung der Arbeitsstunden kann im Rahmen von durch den Vorstand organisierten Arbeitseinsätzen oder nach Absprache in Eigenverantwortung geschehen. In jedem Falle ist §5 zu beachten.

Die festgelegten Stunden können als direkte Arbeitsleistung erbracht oder in Form eines finanziellen Äquivalentes für nicht erbrachte Stunden geleistet werden.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von Arbeitsstunden befreit, da sie nur eingeschränkte Rechte und Pflichten haben.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht entbunden.

3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind von dieser Pflicht entbunden.

§ 4 Arbeitsaufwand

Die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden wird für jedes Kalenderjahr vom Vorstand nach Bedarfslage in Form eines Vorstandsbeschlusses festgelegt und den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Sie ist zudem auf der Homepage dokumentiert.

Für im Kalenderjahr neu eingetretene Mitglieder erfolgt eine anteilige Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden durch den Vorstand.

Mehrgeleistete Stunden sind nicht übertragbar.

§ 5 Nachweispflicht

Jedes Mitglied von WOFFM ist für den Nachweis seiner geleisteten Arbeitsstunden zuständig.

Ihm wird hierzu eine Stundennachweiskarte persönlich ausgehändigt oder per Postweg zugesandt. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen auf der Nachweiskarte vermerkt und zeitnah durch Unterschrift von einem Vorstandsmitglied oder eines durch den Vorstand Bevollmächtigten bestätigt werden.

§ 6 Abrechnung Arbeitsleistungen

Der finanzielle Gegenwert jeder nicht geleisteten Arbeitsstunde beträgt **€ 6,50**.

Kindern ab dem 12. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr werden **50%** der jeweils festgelegten Ablösesumme bei nicht geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die Vorlage der Stundenkarten zur Abrechnung erfolgt spätestens zur Jahreshauptversammlung bzw. zum letzten Vereinstreffen des jeweiligen Kalenderjahres. Für die fristgerechte Vorlage der Stundenkarte ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Das Fehlen der Stundenkarte zum Abrechnungstermin wird, unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, zusätzlich mit **€ 25,00** berechnet.

Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder schwerwiegenden anderen Gründen nicht oder nur teilweise die Möglichkeit haben, Arbeitsstunden zu leisten, haben diese Verhinderung rechtzeitig bis zum letzten Vereinstreffen des Kalenderjahres schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet dann über eine Ermäßigung oder Befreiung.

§ 7 Sanktionen

Kommt ein Mitglied seinen Arbeitsleistungen nicht nach, begeht es einen Verstoß gegen die Satzung von WOFFM.

In diesem Fall entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinsarbeitsordnung wurde am 04.04.2012 vom Vorstand in Frankfurt am Main beschlossen.